



Anforderungskatalog für die Sachverständigen- bestimmung nach § 66 Strahlenschutzverordnung

(Stand: 01.06.2017)

Hinweise für Antragsteller

Die nach § 66 Abs. 2 Satz 1 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) erforderlichen Prüfungen von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, von Bestrahlungsvorrichtungen und Geräten für die Gammarradiographie sowie die nach § 66 Abs. 4 und Abs. 5 StrlSchV erforderlichen Prüfungen an umschlossenen radioaktiven Stoffen dürfen in Baden-Württemberg nur von den Sachverständigen durchgeführt und bescheinigt werden, die zuvor nach § 66 Abs. 1 Satz 1 StrlSchV von der nach Landesrecht zuständigen Behörde – in Baden-Württemberg das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft – bestimmt wurden.

Die Bestimmung zum Sachverständigen nach § 66 Abs. 1 StrlSchV

- erfolgt auf Antrag, dem die Nachweise zur Identität des Antragstellers sowie der unten aufgeführten Voraussetzungen beizufügen ist,
- kann sowohl für Einzelsachverständige als auch für Sachverständigenorganisationen beantragt werden,
- ergeht als rechtsmittelfähiger Bescheid, verbunden mit Auflagen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der Änderung und Ergänzung von Auflagen,
- gilt ausschließlich für den Bereich des Landes Baden-Württemberg,
- wird auf der Internetseite der Staatlichen Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg öffentlich bekannt gegeben.

Als Sachverständigenorganisationen können nur Einrichtungen anerkannt werden, die den Rechtsstatus einer juristischen Person (z.B. GmbH, Aktiengesellschaft) oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft nachweisen können (Nachweis: Auszug aus dem Handelsregister).



**Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg**

Die angestellten Personen einer Sachverständigenorganisation, die von einer Sachverständigenorganisation beschäftigten oder beauftragten Personen und die Mitgesellschafter einer nicht rechtsfähigen Personengesellschaft, die die Sachverständigentätigkeit nach § 66 StrlSchV wahrnehmen, werden im Folgenden als „sachverständige Personen“ bezeichnet.

Für die Bestimmung nach § 66 Abs. 1 StrlSchV werden nach dem Landesgebührengesetz Baden-Württemberg (LGebG) in Verbindung mit der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) nach Nr. 3.26 des Gebührenverzeichnisses Verwaltungsgebühren in Höhe von 500 € - 5000 € erhoben.

Im Antrag sind insbesondere folgende Punkte darzustellen:

- Liste der sachverständigen Personen
- Auflistung aller Anlagentypen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, Bestrahlungsvorrichtungen und Geräte für die Gammarradiographie, die von der/den sachverständigen Person(en) geprüft werden sollen, mit Angabe der jeweiligen Erfahrung der sachverständigen Person(en)
- Angabe der Höhe der Aktivitäten von umschlossenen radioaktiven Stoffen ($< / \geq 10^6$ -fache der Freigrenze), an denen die Unversehrtheit und die Dichtheit geprüft werden sollen, und Angabe der vorgesehenen Prüfverfahren (Wischprüfung, Tauchprüfung, Emanationsprüfung) und die jeweilige Erfahrung der sachverständigen Person(en)
- Angabe, in welchen Landesteilen der Schwerpunkt der Sachverständigentätigkeit liegt (*Hinweis: Als größte Einheit ist mindestens der Regierungsbezirk zu benennen, als kleinste Einheit reicht die Angabe von Land- bzw. Stadtkreisen*)

Dem Antrag sind außerdem die im Folgenden aufgeführten Unterlagen zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.



Voraussetzungen für die Bestimmung zum Sachverständigen nach § 66 Abs. 1 StrlSchV

- Zuverlässigkeit

Es dürfen keine Tatsache vorliegen, aus denen sich Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit des Antragstellers bzw. bei juristischen Personen der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung Berechtigten und aller Personen, die die Sachverständigentätigkeit wahrnehmen (angestellte Personen oder Mitgesellschafter), ergeben.

Die §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) über von der Tätigkeit für eine Behörde ausgeschlossene Personen und über die Besorgnis der Befangenheit gelten für Sachverständige nach § 66 StrlSchV entsprechend.

Nachweis: aktuelles polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 6 Monate) jeder sachverständigen Person (*bei juristischen Personen: Auszug aus dem Handelsregister und aktuelles polizeiliches Führungszeugnis des nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung Berechtigten*).

- Unparteilichkeit

Die sachverständigen Personen dürfen nur Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, Bestrahlungsvorrichtungen, Geräte für die Gammarradiographie oder umschlossene radioaktive Stoffe überprüfen, die sie weder herstellen, vertreiben, oder selbst betreiben noch außerhalb der Sachverständigentätigkeit nach § 66 StrlSchV geschäftsmäßig prüfen, erproben, warten oder instandsetzen.

Nachweis: Erklärung jeder sachverständigen Person, **dass sie an Anlagen, Vorrichtungen, Geräten und Strahlern, die sie nach § 66 StrlSchV prüft, keine der vorgenannten Leistungen bzw. Tätigkeiten durchführt** (*bei juristischen Personen reicht es aus, wenn der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung Berechtigte diese Erklärung für alle angestellten Personen abgibt, die die Sachverständigentätigkeit nach § 66 StrlSchV wahrnehmen. Beauftragte unabhängige, sachverständige Personen müssen eine eigene Erklärung abgeben.*).



**Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg**

- Unabhängigkeit

Wirtschaftliche Stellung, Nebentätigkeit, Mitgliedschaft in Interessensgemeinschaften oder sonstige Tatsachen dürfen keinen Zweifel an der gutachterlichen Unabhängigkeit begründen. Die sachverständige Person muss unabhängig sein von Personen, die an der Herstellung, am Vertrieb oder an der Instandhaltung und Wartung von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, Bestrahlungsvorrichtungen und Geräten für die Gammadiagnostik sowie an der Herstellung und dem Vertrieb von umschlossenen radioaktiven Stoffen beteiligt sind. Es muss sichergestellt sein, dass der sachverständigen Person keine Weisungen erteilt werden können, die seine tatsächlichen Ermittlungen, Bewertungen oder Schlussfolgerungen, insbesondere das Ergebnis seiner Prüftätigkeit verfälschen können.

Nachweis: Erklärung der gutachterlichen Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit jeder sachverständigen Person (*bei juristischen Personen reicht es aus, wenn der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung Berechtigte diese Erklärung für alle angestellten sachverständigen Personen abgibt. Beauftragte unabhängige, sachverständige Personen müssen eine eigene Erklärung abgeben.*).

- Eignung

Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken hinsichtlich der geistigen und körperlichen Eignung der sachverständigen Person(en) ergeben.

Nachweis: Erklärung über die körperliche und geistige Eignung jeder sachverständigen Person (*bei juristischen Personen reicht es aus, wenn der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung Berechtigte diese Erklärung für alle angestellten sachverständigen Personen abgibt. Beauftragte unabhängige, sachverständige Personen müssen eine eigene Erklärung abgeben.*).



**Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg**

- Ausbildung, Berufserfahrung, Einweisung, Umfang an Prüftätigkeit

Jede sachverständige Person muss folgende Anforderungen erfüllen:

1. Erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschul- oder Hochschulstudium bzw. Bachelor- oder Masterstudium in einer **naturwissenschaftlich-technischen Fachrichtung**

Nachweis: Bestätigung der erfolgreich absolvierten Ausbildung für jede sachverständige Person

2. Eine **mindestens einjährige Berufserfahrung (Sachkunde)** im Hinblick auf zu prüfende Anlagen, Vorrichtungen, Geräte und/oder Umhüllungen umschlossener radioaktiver Stoffe.

Nachweis: Bestätigung oder Arbeitszeugnis des Arbeitgebers für jede sachverständige Person. Die Bescheinigungen müssen die relevanten Tätigkeiten und die dazugehörigen Zeiten enthalten.

Hinweis:

Die Sachkunde kann z. B. bei der Tätigkeit mit Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen oder umschlossenen radioaktiven Stoffen als Kundendienstingenieur oder als Medizinphysik-Experte erworben werden. Bei Angehörigen einer Sachverständigenorganisation kann dies auch durch die Mitarbeit bei der Sachverständigentätigkeit nach § 66 Abs. 1 StrISchV erfolgen. In jedem Fall erfolgt der Erwerb der Sachkunde vor der zusätzlich erforderlichen Einweisung, wobei die für die Einweisung erforderliche Zeit nicht auf den Sachkunde-Erwerb angerechnet wird.

3. Eine **praktische Einweisung** in die Sachverständigentätigkeit im Hinblick auf zu prüfende Anlagen, Vorrichtungen, Geräte und/oder Umhüllungen umschlossener radioaktiver Stoffe durch eine seit mindestens drei Jahren als Sachverständiger nach § 66 Abs. 1 StrISchV tätige Person.



**Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg**

Nachweis: Bescheinigung über die erfolgte praktische Einweisung für jede sachverständige Person.

Hinweis:

Im Rahmen der praktischen Einweisung ist eine gründliche Einarbeitung in die Anwendung der Rahmenrichtlinie zu Überprüfungen nach § 66 Abs. 2 StrlSchV und die Prüfberichtsmuster der Richtlinie über Dichtheitsprüfungen an umschlossenen radioaktiven Stoffen erforderlich.

Die praktische Einweisung muss nach Art und Zahl der unter Aufsicht geprüften Anlagen, Vorrichtungen, Geräte oder Strahlenquellen mindestens dem in der nachfolgenden Tabelle (Spalte 2) aufgeführten zu absolvierenden Prüfungsumfang entsprochen haben. Beim Nachweis dürfen nur solche Anlagen, Vorrichtungen, Geräte und Strahlenquellen gezählt werden, an deren Prüfung die einzuweisende Person tatsächlich unter Aufsicht mitgewirkt hat. Fand die Prüfung an mehreren Tagen statt, etwa, weil Nachprüfungen erforderlich waren, ist die geprüfte Anlage, die geprüfte Vorrichtung, das geprüfte Gerät bzw. die geprüfte Strahlenquelle nur einmal zu zählen.

4. **Erfolgreiche Teilnahme** jeder sachverständigen Person **an** von der zuständigen Stelle anerkannten und für das jeweilige Tätigkeitsfeld maßgeblichen **Strahlenschutzkursen** gemäß Fachkunde-Richtlinie Technik nach StrlSchV. Liegt die Kursteilnahme länger als fünf Jahre zurück, ist die erfolgreiche Teilnahme an Aktualisierungskursen, die spätestens alle fünf Jahre wiederholt werden müssen, nachzuweisen.

Nachweis: **Bescheinigung der erfolgreichen Kursteilnahme(n)** für jede sachverständige Person.

Hinweis:

*Erforderliche Kursteilnahme als sachverständige Person für Prüftätigkeiten nach § 66 Abs. 2 Satz 1 StrlSchV: **Fachkunde-Gruppe S 6.3 bzw. S 6.4***

*Erforderliche Kursteilnahme als sachverständige Person für Prüftätigkeiten nach § 66 Abs. 4 und Abs. 5 StrlSchV: **Fachkunde-Gruppen S 2.3 und S 4.2***



**Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg**

Tabelle zum Prüfumfang im Hinblick auf zu prüfende Anlagen, Vorrichtungen, Geräte und/oder Umhüllungen umschlossener radioaktiver Stoffe für die praktische Einweisung (Spalte 2) in die Sachverständigentätigkeit und zum Erhalt (Spalte 4) der Bestimmung nach § 66 Abs. 1 StrISchV:

1	2	3	4
System	Zahl der zum Erwerb der Bestimmung zu prüfenden Systeme	Anmerkungen	Zahl der zum Erhalt der Bestimmung innerhalb von 3 Jahren zu prüfenden Systeme
A – Medizinische Anwendungen			
A 1	Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen (Beschleuniger)	10	davon mind. 3 Erstprüfungen, einschließl. Messung und Bewertung des baulichen Strahlenschutzes
A 2	Gamma-bestrahlungsvorrichtungen (Teletherapie)	2	davon mind. 2 Erstprüfungen, einschließl. Messung und Bewertung des baulichen Strahlenschutzes; entfällt, wenn Erstprüfungen nach A 1 durchgeführt werden
A 3	Vorrichtungen für die Brachytherapie	6	davon mind. 2 Erstprüfungen, einschließl. Messung und Bewertung des baulichen Strahlenschutzes



**Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg**

1		2	3	4
B – Nichtmedizinische Anwendungen				
B 1	Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, die einer Errichtungsgenehmigung bedürfen	3	davon mind. 1 Prüfung einschließl. Messung und Bewertung des baulichen Strahlenschutzes	1 (Kann entfallen, wenn eine Anlage nach B 2 geprüft wurde)
B 2	Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen ausgenommen B 1	5	davon mind. 2 Prüfungen einschließl. Messung und Bewertung des baulichen Strahlenschutzes	1 (Kann entfallen, wenn eine Anlage nach B 1 geprüft wurde)
B 3	Bestrahlungsvorrichtungen mit radioaktiven Quellen	5	davon mind. 2 Erstprüfungen, einschließl. Messung und Bewertung des baulichen Strahlenschutzes	1
B 4	Geräte für die Gamma-radiographie	5	davon mind. 2 Erstprüfungen, einschließl. Messung und Bewertung des baulichen Strahlenschutzes	2
C - Dichtheitsprüfungen				
C	Umschlossene radioaktive Stoffe (Dichtheitsprüfungen)	100	Abdeckung aller Prüfverfahren gemäß aktuell geltender Richtlinie über Dichtheitsprüfungen	50



**Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg**

- Ausstattung

Der Antragsteller muss über die organisatorische und technische Ausstattung verfügen, die zur Durchführung der Prüfungen erforderlich ist, für die er die Bestimmung beantragt. Er muss sicherstellen, dass die eingesetzten Geräte, persönlichen Schutzausrüstungen und ggf. erforderlichen sonstigen Hilfsmittel für die jeweilige Prüfaufgabe geeignet sind, dem Stand der Technik entsprechen und regelmäßig hinsichtlich ihrer ordnungsgemäßen Beschaffenheit und Funktionstüchtigkeit geprüft und gewartet werden.

Nachweise:

- Nennung / Beschreibung der Strahlenschutzorganisation und vorhandener Genehmigungen nach StrlSchV
- **Strahlenschutzanweisung und Prüfanweisung(en)** für die Durchführung von Dichtheitsprüfungen an umschlossenen radioaktiven Stoffen (inkl. Nennung der einschlägigen Normen nach dem aktuellen Stand der Technik)
- Abschätzung der mit der Sachverständigentätigkeit für jede sachverständige Person im Kalenderjahr zu erwartenden Körperdosis

Hinweis:

Auf die Vorlage der Abschätzung kann verzichtet werden, wenn der Antragsteller sich verpflichtet, bei jeder sachverständigen Person die Personendosis nach § 41 StrlSchV ermitteln zu lassen.

- Muster für ein Anschreiben zur Mitteilung des Prüfergebnisses (Prüfbericht) nach § 66 Abs. 2 StrlSchV
- Muster für ein Anschreiben zur Mitteilung des Prüfergebnisses (Prüfbericht) nach § 66 Abs. 4 und Abs. 5 StrlSchV
- **Geräteliste(n)** mit genauer Beschreibung, Herstellerangabe und -jahr der eingesetzten Prüfgeräte und Messeinrichtungen, die jeder sachverständigen Person persönlich zugeordnet sind. Erklärung, dass die Prüfgeräte und Messeinrichtungen regelmäßig geeicht, geprüft und gewartet werden.
- Liste(n) über die für jede sachverständige Person vorhandene persönliche **Schutzausrüstung** und über die ggf. erforderlichen **sonstigen Hilfsmittel**



**Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg**

- **Freistellung und Haftpflicht**

Der Antragsteller muss einen Nachweis über die Freistellung des Landes Baden-Württemberg von jeglichen aus seiner Tätigkeit als Sachverständiger nach § 66 StrlSchV resultierenden Schadensersatzansprüchen Dritter sowie über den Mindestumfang seiner Haftpflichtversicherung erbringen.

Nachweise: Freistellungserklärung und Beleg über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung.

- **Gewissenhafte Erfüllung und Verschwiegenheit**

Der Antragsteller muss sich zur gewissenhaften Erfüllung seiner Obliegenheiten und zur Verschwiegenheit über die ihm bei seiner Tätigkeit als Sachverständiger zur Kenntnis gelangten Tatsachen verpflichten.

Nachweis: Verpflichtungserklärung nach Maßgabe des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz).



Anzeigepflichtige Änderungen eines bereits anerkannten Sachverständigen nach § 66 StrlSchV

Folgende Änderungen eines bereits anerkannten Sachverständigen nach § 66 Abs. 1 StrlSchV sind u. a. dem Umweltministerium anzuzeigen:

- Ausscheiden von sachverständigen Personen
- Neuanstellung von sachverständigen Personen
- Wechsel der vertretungsberechtigten Person in einer Sachverständigenorganisation
- Wechsel der Haftpflichtversicherung
- Änderung der Gesellschaftsform in einer Sachverständigenorganisation, sofern die alten Rechte und Pflichten per Gesellschafts- oder Übernahme-vertrag übernommen werden
- Einstellen der Sachverständigentätigkeit

(Im Zweifelsfall ist eine Änderung mit dem Umweltministerium abzuklären.)

Der Anzeige sind die für Punkt 1-5 notwendigen Unterlagen und Nachweise (siehe „Voraussetzungen für die Bestimmung zum Sachverständigen nach § 66 Abs. 1 StrlSchV“) beizufügen.



Änderungen, für die zur Bestimmung zum Sachverständigen nach § 66 StrlSchV ein neues Anerkennungsverfahren notwendig ist

Folgende Änderungen erfordern u. a. ein neues Anerkennungsverfahren zur Bestimmung zum Sachverständigen nach § 66 Abs. 1 StrlSchV:

- Änderung der Gesellschaftsform in einer Sachverständigenorganisation, sofern die alten Rechte und Pflichten nicht per Gesellschafts- oder Übernahmevertrag übernommen werden
- Änderungen der juristischen Person der Sachverständigenorganisation durch Auslagerung oder Ausgliederung, Eingliederung, Übernahme oder Verkauf von Firmen- bzw. Gesellschaftsanteilen
- Änderung des Prüfauftrags, der in der bestehenden Bestimmung festgelegt wurde

(Im Zweifelsfall ist eine Änderung mit dem Umweltministerium abzuklären.)

Ein entsprechender Antrag ist beim Umweltministerium möglichst 3 Monate vor der Änderung zu stellen.

Dem Antrag sind für die Änderungen nach Punkt 1 und 2 die vollständigen Unterlagen und Nachweise (siehe „Voraussetzungen für die Bestimmung zum Sachverständigen nach § 66 Abs. 1 StrlSchV“) beizufügen. Auf die Nachweise der Zuverlässigkeit, zur Ausbildung und zu den Fähigkeiten der sachverständigen Personen kann verzichtet werden, wenn die sachverständigen Personen bereits diese Nachweise in einem früheren Anerkennungsverfahren gegenüber dem Umweltministerium erbracht haben.

Bei einer Ausweitung des Prüfauftrages (Punkt 3) ist zu belegen, dass die sachverständigen Personen die notwendige Qualifikation dafür erbringen können und die notwendigen Mess- und Prüfeinrichtungen dafür vorhanden sind (siehe „Voraussetzungen für die Bestimmung zum Sachverständigen nach § 66 Abs. 1 StrlSchV“).